VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9691 — Mahindra & Mahindra/Ford Motor Company/Ardour)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 23/11)

1. Am 14. Januar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mahindra & Mahindra Limited (Indien),

— Ford Motor Company (USA),

— Ardour Automotive Private Limited (Indien).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Mahindra & Mahindra Limited: M&M ist die Muttergesellschaft der Mahindra-Gruppe, die in verschiedenen Branchen tätig ist, u. a. in der Automobilindustrie und deren Anschlussmarkt.

— Ford Motor Company: FMC ist die Muttergesellschaft der Ford-Gruppe, die sämtliche Kategorien von Pkw, Lkw, SUV und elektrifizierten Fahrzeugen der Marke Ford und Luxusfahrzeuge der Marke Lincoln entwirft, herstellt und vermarktet und dafür entsprechende Service-Dienstleistungen sowie über die Ford Motor Credit Company Finanzdienstleistungen erbringt und zudem in den Bereichen Elektrifizierung, autonome Fahrzeuge und Mobilitätslösungen tätig ist.

— Ardour Automotive Private Limited: Das Gemeinschaftsunternehmen wird Pkw sowie Ersatz- und Serviceteile, Bauteile und Baugruppen für diese Fahrzeuge entwerfen, entwickeln, erproben, herstellen, vermarkten, verkaufen, verteilen und ausführen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9691 — Mahindra & Mahindra/Ford Motor Company/Ardour

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË